

26-
41

Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften
zu Göttingen.

Philologisch - historische Klasse

aus dem Jahre 1916.

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1916.

26

Über igmā'.

Von

Ignaz Goldziher.

Vorgelegt von E. Littmann in der Sitzung vom 15. Januar 1916.

Es wird im allgemeinen angenommen, daß im Sinne der unbestrittenen islamischen Auffassung die Verleugnung einer im igmā' begründeten religiösen Lehre oder Gepflogenheit die Qualifikation als kāfir nach sich ziehe.

Auf Leute, die sich dessen schuldig machen (ويتبع غير سبيل) werden ja die Höllendrohungen in Sure 4, V. 115¹⁾ und, mit leichter Begriffsverschiebung, das Urteil in einem Ḥadīṭ-Spruch bezogen, wonach „wer sich von der Gesamtheit auch nur auf eine Spanne weit trennt, die Halfter des Islams von seinem Nacken geworfen habe“:

مَنْ فَارَقَ الْجَمَاعَةَ فَيَدَّ شَيْبَةً (ذراع) فَقَدْ خَلَعَ رِبْقَةَ الْإِسْلَامِ مِنْ عُنُقِهِ

Der Begriff der ḡamā'a, als der durch die zur Anerkennung gelangte Obrigkeit vergegenwärtigten politischen und kirchlichen Gemeinschaft²⁾ wird, unterstützt durch die etymologische Zu-

1) Vgl. Snouck-Hurgronje, Nieuwe Bijdragen tot de kennis van den Islam (Bijdr. tot de TLV van Ned. Indië 1882, 45).

2) In diesem Sinne wird der ḡ. die fitna entgegengesetzt bei Schol. Naḡā'id ed. Bevan 366, 18; Farazdaq gebraucht für Auflehnung gegen die ḡ. das Bild $\text{وَأَلْفَيْتَ مِنْ كَفَيْكَ حَبْلَ الْجَمَاعَةِ}$ (ibid. 51, 6). Das Ḥadīṭ, in welchem es dem Muslim zur Pflicht gemacht wird, selbst gegen die in religiöser Beziehung bedenkliche Staatsobrigkeit im Interesse der Einigkeit der Islamgemeinschaft sich nicht aufzulehnen (vgl. Buchārī, Fitan nr. 11) führt den besonderen Namen ḡadīṭ al-ḡamā'a (Ibn Sa'd VII, 1 38, 18). Vgl. die Antithese خَارِجِي und

sammengehörigkeit, in der Anwendung dieser sowie anderer verwandter Sentenzen auf den terminus *ig̃mā'* übertragen¹⁾.

Diese Auffassung kommt in den meisten darüber handelnden Lehrbüchern zum Ausdruck²⁾. Wir führen nur zwei maßgebende Autoritäten, eine ḥanefitische und eine sāfi'itische, an:

'Ubejdallāh b. Mas'ūd, bekannt als Ṣadr al-šari'a (st. 747/1346) in seinem Tauḍīḥ (ed. Kazan 1883): الإجماع دليل قاطع ويكفر جاحداً;

Ibn Ḥaġar al-Hejtamī (st. 973/1565) in al-Šawā'ik al-muḥrika fi-l-radd 'alā ahl al-bida' wal-zandaqa (Kairo, maṭb. Mejmenijje 1312) 155, 15, wo die Zurückweisung der Chalifatsberechtigung des Abū Bekr als kufr gekennzeichnet wird, mit der Motivierung: ان سبب تكفير منكر امامته مخالفته للإجماع بناءً

على ان جاحداً اتختم المجمع عليه كافر وهو المشهور عند الأصوليين.

Dieser Standpunkt in bezug auf die Beurteilung der *ig̃mā'*-Negation wird jedoch in dieser absoluten Fassung bei weitem nicht von allen Theologen des Islams eingenommen. Wir werden ferner sehen, daß auch die Formulierung des Ibn Ḥaġar bereits eine Einschränkung der durch Ṣadr al-šari'a vertretenen darstellt.

Ganz abgesehen von rationalistischen Einwendungen gegen die hohe Bewertung des *ig̃mā'*, ist es, wie ich anderwärts³⁾ zu betonen Gelegenheit hatte, gerade der rigoroseste Flügel der Orthodoxie, die ḥanbalitische Schulrichtung, in welcher, mit

جماعی bei Ġāḥiẓ (Dahabī Taḍkirat al-ḥuffāz I 341, 2). — Eine jüdische Parallele ist הפורש מדרברי צבור (Mišnah, Āböth 2, 5) (Se-māchōth 2, 10; vgl. Maimūnī, Mišneh Tōrah, H. Tešūbah 3, 6).

1) Z. B. bei Ġazālī, Minhāġ al-'ābidīn (Kairo, maṭb. Chejrijja 1306) 18, 4; bei Gelegenheit des Spruches عليكم بالجماعة werden drei Erklärungsmöglichkeiten angeführt, die eine: انه يعنى به في الدين والحقم ان لا تجتمع هذه

الامة على ضلالة فخرق الاجماع والحقم بخلاف ما عليه جمهور الامة والشذوذ عنها باطل وضلال. Die Autorschaft des Ġazālī an dieser Schrift, die gewöhnlich als sein letztes literarisches Produkt gilt, wird von Muḥji al-din ibn al-'Arabī bestritten (vgl. Murtaḍā, Itḥāf al-sādat [ed. Kairo] II 331 unten; Vollers Leipziger Katalog zu nr. 162).

2) Vgl. auch 'Abdalkāhir al-Baġdādī, al-Farq 337, 7 ff. (وأكفروا), wo jedoch nur *ig̃mā'* al-salaf oder i. al-šahāba betont wird.

3) Katholische Tendenz und Partikularismus im Islam (Beiträge zur Religionswissenschaft, Stockholm, I 140; vgl. zu منكروا الاجماع Zāhiriten 33 Anm. 1.

Berufung auf Aḥmed b. Ḥanbal selbst, die Skepsis am *ig̃mā'* als theologischem Kriterium, laut geworden ist. Anders wäre es ja kaum begreiflich, daß eben die strengsten Repräsentanten der ḥanbalitischen Orthodoxie, die Wahhābiten den Kampf gegen Lehren und Übungen aufnahmen, die ihre Begründung im historischen *ig̃mā'* gefunden hatten; daß sie die Bedeutung des letzteren im allgemeinen prinzipiell in Frage stellen¹⁾.

Jedoch auch außerhalb der rationalistischen und ḥanbalitischen Kreise ist an der strengen Bewertung dieses Prinzipes, wonach die Negation eines in demselben begründeten religiösen Momentes die Qualifikation als *kāfir* bewirke, gerüttelt worden.

Zunächst ist es eine vielfach verbreitete Lehre, daß die *kāfir*-Brandmarkung eines Leugnens der nur im *ig̃mā'* festgelegten Lehren auf das dogmatische Gebiet keine Anwendung finden könne. Ibn Ruṣd erwähnt im Namen des Ġuwejnī und des Ġazālī den Grundsatz, daß die Abweichung vom *ig̃mā'* in der Erklärung der Anthropomorphismen der heiligen Texte keinen *kufr* begründe²⁾. قال ابو حامد و ابو المعالي وغيرهما من ائمة النظر ان لا يقطع بكفر

من خرق الاجماع في التاويل (Faṣl al-maḳāl [Kairo, maṭb. 'ilmijja, 1313] 8, 15). Wie nachsichtig und zurückhaltend Ġazālī in der Beurteilung dogmatischer Abweichungen war, ist ja aus seinen Schriften genügend bekannt. Die Ablehnung der *kufr*-Qualifikation auf Grund der Abweichung von der *ig̃mā'*-Orthodoxie in dogmatischen Fragen wird auch von al-Īḡī (st. 756/1355) deutlich ausgesprochen: تمنع الاجماع كون مخالفه كافرا und من خرق الاجماع ليس بكفر (Ma wāḳif ed. Soerensen 293, 7. 16).

Ġazālī beschränkt jedoch diese Nachsicht nicht auf das dogmatische Gebiet. Ohne die Geltung des *ig̃mā'* als „Wurzel“ und religiöse Erkenntnisquelle (*ḥuḡḡa*) anzutasten (Iḥjā [Bülāk 1289] I 15, al-Mustaṣfā min 'ilm al-uṣūl [Bülāk 1322—24] I 173 ff.), dehnte er seine Nachsicht gegenüber der „Zerreiβung des *ig̃mā'*“ auch auf nichtdogmatische Fragen aus.

Davon gibt er bereits in einem der Werke seiner ersten baḡdāder Periode deutliches Zeugnis. Er bespricht die Frage: ob Leute, die die Berechtigung der Chalifatsnachfolge des Abū Bekr leugnen und dieselbe dem 'Alī zusprechen, als dem *kufr* verfallene Ketzler zu beurteilen seien, insofern sie sich dem *ig̃mā'* wider-

1) Juynboll, Handbuch des islamischen Gesetzes 48 Anm. 1.

2) Vgl. Senūsi, Prolégomènes théologiques ed. Luciani (Alger 1908)

setzen. Ġazālī kommt dabei zu dem Resultat, daß dies nicht zulässig sei, da der ḥuġġa-Wert des bloßen igmā' eine umstrittene Frage ist (er nennt die Nazzām-Schule als Vertreter der Opposition). Man müsse sich daher beschränken, die Ablehnung desselben als Irrtum oder als Verfehlung, keinesfalls als Akt des Unglaubens zu beurteilen: فلم يمين لنا ان خارق الاجماع كافر بل الخلاف قائم بين المسلمين في ان الحاجة هل تقوم بمجرد الاجماع وقد ذهب النظام وطائفته الى انكار الاجماع واته لا تقوم به حجة اصلا فمن التمس عليه هذا الامر نكفره بسببه واقتصرنا على تخطئته وتضليله (Faḍā'iḥ al-Bā-tinijja, Hdschr. des Brit. Mus. Or. 7782 fol. 72^o).

Den Standpunkt, den er in seiner älteren Periode einnahm, hat er in seinem späteren Entwicklungsgange, auf dem er seine Neigung zur Toleranz in fortschreitender Klarheit entfaltete, natürlich nicht verlassen. Im Fejṣal-al-tafriḳa (Kairo, ed. Ḳabbānī 1901) 65 entscheidet er sich, nach der Auseinandersetzung der Schwierigkeiten, den igmā' in einer Frage festzustellen (ندرك) فأذا من خالف الاجماع ولم يثبت ذلك من أمص الاشياء عنده بعد فهو جاهل تخطى وليس بمكذب فلا يمكن تكفيره. Auch in seinem letzten Fikḥ-Werke, dem Mustasfā beurteilt er den Muslim, der sich dem igmā' widersetzt, als ضالّ oder مبتدع (I 176 ult.), als سالك غير سبيل المؤمنين (ibid. 189, 8 mit Bezug auf den Koranvers 4, 115) und noch deutlicher: من جاوز خلاف الاجماع المنبرم قبل انقضاء العصر المخالف فيها آثر تخطى. Überall wird hier der kāfir-Charakter des igmā'-Leugners abgelehnt.

Im Iḳtiṣād fi-l-i'tikād (Kairo o. J. ed. Ḳabbānī) 1) 114, 13, in dessen Schlußkapitel er auf die Frage des takfīr zurückkommt, macht Ġaz. sogar das unverhohlene Geständnis, daß es in der Anerkennung des igmā' als ḥuġġa viele Zweifel und Bedenklichkeiten gebe: ان الاشكالات: لان الشبهة كثيرة في كون الاجماع حجة قاطعة: (2) كثيرة في كون النج

1) Er beruft sich darauf im Iḥjā I 40, 7; 97, 8 (am Schluß der قواعد العقائد; II 180, 18 und zitiert es auch in al-Ḳiṣṣas al-mustaḳim (Kairo 1900, ed. Ḳabbānī) 94 ult.

2) Vgl. Fejṣal al-tafriḳa 58, penult. لان معرفة كون الاجماع حجة قاطعة فيه غموض.

Man kann nicht übersehen, daß er hier, wie auch anderwärts, den Dissens des Muʿtaziliten Nazzām ernstlich in Betracht zieht. Freilich verhehlt er sich im Laufe dieser Feststellungen auch die bösen Folgen nicht, die durch die Ausschaltung des iǧmāʿ aus der Reihe der verbindlichen Lehrquellen entstehen könnten.

Es ist wohl dem Einfluß der durch die Skepsis des Gazālī angeregten Erwägungen mit zuzuschreiben, daß die späteren Gesetzesgelehrten, namentlich die der šāfiʿitischen Richtung, das iǧmāʿ-Thema einer eingehenden Revision unterziehen und sich viel Mühe geben, scharfsinnige Distinktionen in der Abgrenzung der die kāfir-Erklärung herbeiführenden iǧmāʿ-Leugnung zu ergründen.

Zunächst wird z. B. die Frage erwogen, inwiefern zur Feststellung eines dies strenge Urteil verursachenden iǧmāʿ die Mitwirkung des tawātur-Charakters desselben erforderlich sei; ferner eine scharfe Grenzlinie gezogen zwischen theoretischer Ablehnung des iǧmāʿ-Prinzips (ناق حکم الاجماع) und der Zurückweisung einer konkreten Gesetzeslehre, die den Grund ihrer Verbindlichkeit im iǧmāʿ findet (جاحد المتجمع عليه) u. a. m.

Die Verhandlungen über diese, für die islamische Theologie sicherlich einschneidenden, durch zahlreiche Einzelbeobachtungen komplizierten Fragen sind durch den hier bereits genannten mekkanischen Gelehrten, Ibn Ḥaǧar al-Hejtamī, der im šāfiʿitischen madhab als eine der abschließenden Autoritäten anerkannt ist, in seiner Schrift al-Iʿlām bi-ḵawāṭiʿ al-islām¹⁾, die sich speziell mit der Aufzählung von Fällen beschäftigt, durch welche sich der Muslim die Qualität des kāfir mit allen ihren schweren Folgen zuzieht, mit Berücksichtigung der Meinungsäußerungen der kompetentesten Autoritäten, eingehend dargestellt worden.

1) Brockelmann II 388 nr. 3, wo die an den Rand des II. Bandes des unter nr. 5 aufgeführten al-Zawāǧir ʿan iktirāf al-kabāʿir (Kairo, maṭb. Mejmenijja 1310) gesetzte Druckausgabe dieser Schrift nachzutragen ist; am Rande des I. Bandes ist die bei Brockelmann als nr. 24 (im Titel lies: muḥarrara māṭ) verzeichnete Schrift gedruckt. — Die hier bezogene Stelle ist II 43—49.